

STADT WELS Bau-, Gewerbe- und Verkehrsangelegenheiten

Rainerstraße 2, 4600 Wels Bearbeiter: Bettina Huemer Tel.: +43 7242 235 4240 E-Mail: bgv@wels.gv.at UID-Nr.: ATU23478804

wels.at

23.07.2024

Gabriel Brandmayr, Wels, Uhlandstraße 39 Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Erzeugung und Reparatur von feinmechanischen, optischen Geräten und Metallbauteilen mittels Laser-Schweiß-Technik am Standort Wels, Uhlandstraße 39, Grst. Nr. 1499, EZ 170, KG Pernau

BA-257-0-24-2024

## **BEKANNTMACHUNG**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als zuständige Behörde für die Erteilung von Betriebsanlagengenehmigungen haben wir folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

Antragsteller: Gabriel Brandmayr, Wels, Uhlandstraße 39

Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Betriebsanlage zur Erzeugung und

Reparatur von feinmechanischen, optischen Geräten und Metallbauteilen

mittels Laser-Schweiß-Technik am Standort Wels, Uhlandstraße 39

Im Sinne des § 359 b GewO 1994 i.d.g.F. ist über dieses Ansuchen das vereinfachte Genehmigungsverfahren durchzuführen, da das Ausmaß der Betriebsanlage nicht mehr als 800 m² beträgt, die elektrische Anschlussleistung der zur Verwendung gelangenden Maschinen und Geräte 300 kW nicht übersteigt.

Siehe auch § 1 Z.1 der Verordnung, mit der Arten von Betriebsanlagen bezeichnet werden, die dem vereinfachten Genehmigungsverfahren zu unterziehen sind, BGBI. Nr. 850/1994.

Wir geben hiermit bekannt, dass Sie in die eingereichten Projektunterlagen bis **09. August 2024** im Amtsgebäude Greif, Rainerstraße 2, während der Amtsstunden Einsicht nehmen können und von Ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen können. Für die Akteneinsichtnahme ist eine telefonische Vereinbarung mit Herrn Mag. Achleitner (Tel. Nr. 07242/235-4350) notwendig.

Als Nachbar können Sie innerhalb dieser 2-wöchigen Auflagefrist von Ihrem gesetzlich zustehenden Anhörungsrecht gemäß § 359 b Abs. 1 GewO 1994 i.d.g.F. Gebrauch machen.

Innerhalb dieser Frist können die Nachbarn einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben die Nachbarn innerhalb dieser Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die Parteistellung. Darüberhinausgehend steht den Nachbarn keine Parteistellung zu.

Auf die von Ihnen etwaig abgegebenen Äußerungen wird bei der Erteilung der Genehmigung Bedacht genommen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bürgermeister Im Auftrag

Mag. David Pozsar

## Verteiler:

- E-Mail Stabstelle Öffentlichkeitsarbeit (mit dem Ersuchen um Veröffentlichung dieser Kundmachung auf der Homepage des Magistrates der Stadt Wels bis zum 09. August 2024)
  ZS Kundmachung an der Amtstafel